

Roger Conway (abgedruckt bei Goldast, Monarchia s. Romani imperii II, Francof. 1614, 1410—1844 [sic]).

Bei dem erwähnten Streit über die Armut zeigte sich, wie sehr die Klarstellung der Begriffe Dominium, Eigentum, Besitz, einfacher Gebrauch, Recht des Gebrauchs u. dgl. nöthig war. Um dieß zu thun, holt Fitzralph in der oben genannten Schrift *De pauperio salvatoris* möglichst weit aus und erörtert umständlich Entstehung und Beschaffenheit des dominium von Adams Urzustand an und den Zusammenhang mit dem Gnadenstande des Menschen. Erst die letzten drei Bücher des Werkes beschäftigen sich mehr mit der Frage, ob die Bettelorden, wenn sie kein Eigentum haben, wenigstens den Genuß desselben haben können. In Bezug hierauf lehrt Fitzralph in dem genannten *Dofensorium*, daß Christus nicht freiwillig bettelt und das freiwillige Betteln nicht nur nicht anrath, sondern verbot. Niemand könne, wenn er klug und heilig sei, die freiwillige Armut (*mendicitas*) für sein ganzes Leben übernehmen. Weder Alegius noch Franciscus hätten freiwillig gebettelt als kluge und vollkommene, sondern bloß als fromme Männer, und es gehöre nicht zur Regel der Franciscaner, freiwillige Armut zu beobachten. Was aber weiter die Weichen angeht, so lehrt Richard, es sei für die Pfarrerfinder die Pfarrkirche den Kapellen der Bettelmönche vorzuziehen. Habe jemand einem vom apostolischen Stuhle generell mit Weichthören bevollmächtigten Mendicanten gebichtet, so müsse er doch dieselben Sünden einmal im Jahre dem Pfarrer beichten. Das sei zwar nicht notwendig, um die Losprechung von den bereits vergebenen Sünden zu erhalten, wie Jean de Poilly behauptete, wohl aber, um das Kirchengesetz zu beobachten (vgl. auch Bellesheim [f. u.] I, 532; Wadding, *Annal.* ad a. 1357, n. 5). Wegen dieses von Fitzralph vertretenen Satzes wurde der Cistercienser Heinrich Crompe 1382, 1385 und 1392 zum Widerruf verurtheilt. Dagegen ist über den Ausgang des Processes gegen Fitzralph nichts bekannt; vermuthlich ist Richard nie eigentlich verurtheilt worden, sondern, ehe ein Urtheil erfolgte, zu Avignon wahrscheinlich 1360 friedlich gestorben (vgl. Raynald. ad a. 1358, n. 6; nach einem vatican. Manuscript). Wenigstens indirect ist aber sein Auftreten vom apostolischen Stuhle mißbilligt worden, indem der Papst am 1. October 1358 den englischen Bischöfen verbot, während der Dauer der anbefohlenen Untersuchung die Mendicanten im Weichthören, Predigen, Begraben und Annehmen von Almosen zu hindern oder hindern zu lassen (Wadding ad a. 1357, n. 7; Raynald. ad a. 1358, n. 5). Daß dem Erzbischof Schweigen auferlegt worden sei, ist nicht beglaubigt, wohl aber sind den Mönchen später ihre Privilegien bestritten worden (vgl. Walsingham, *Hist. Angl.*, ed. H. T. Riley, I, Lond. 1863, 285). — Etwa 10 Jahre nach Fitzralphs Tode sollen seine Gebeine durch Stephan de Valle,

Bischof von Meath (1369—1379), nach Dunball in die Kirche von St. Nicolas übertragen worden sein (Wadding l. c. n. 8; Waraens 21). Daß er dort begraben liegt, bezeugt auch Ussher in einem Briefe an Camden vom 30. Oct. 1606 (*Guillelmi Camdeni . . . Epist.*, Lond. 1691, 86), und noch zu Usshers Zeit nannte ihn das Volk den hl. Richard von Dunball. In Uebereinstimmung damit wird zu Anfang des 15. Jahrhunderts von dem ersten Fortsetzer von Higden (*Polychronicon* Ran. Higden, *monachi Cestrensis*, ed. J. R. Lumby, VIII, London 1882, 892) zum Jahre 1377 berichtet, daß an Richards Grabe zu Dunball viele und große Wunder geschähen (vgl. auch *Chronicon Angliae* ab a. 1328 usque ad a. 1388, ed. E. M. Thompson, Lond. 1874, 400). Wenn auch eine von Bonifaz IX. veranlasste Untersuchung der Wunder zu seinem bekannten Resultate führte (Waraens 21), so wird doch von einer im J. 1545 zu Drogheda gehaltenen Synode berichtet (f. Bellesheim I, 528), sie habe die Feier des Festes des hl. Richard von Dunball mit neun Sectionen in *crastino Joannis et Pauli* angeordnet.

Auf der andern Seite lag freilich für Fitzralphs Gegner der Versuch nahe, ihn wegen der Verwandtschaft seiner Lehren mit denen des Wiclifs (f. d. Art.) in den Geruch eines Häretikers zu bringen. Daß nämlich eine gewisse Beziehung zwischen der Behauptung Wiclifs, zum wahren bürgerlichen Dominium sei der Gnadenstand des Besitzers erforderlich, und niemand könne im Stande der Todsünde der Herr von etwas sein, und den Ansichten Fitzralphs besteht, ist unläugbar und bereits im J. 1390 von dem Franciscaner Woodford in seiner Polemik gegen Wiclif hervorgehoben worden (f. Willh. Woodfordus adversus Joh. Wiclefsum, in *Fasciculus rerum expetendarum* etc. [vgl. d. Art. *Gratius* V, 1039], ed. Brown, I, Lond. 1690, 190—265, wo [237—240] gegen ein *argumentum Armachani idem sentientis cum Wiclefo polemisiert* wird). Auch Thomas Waldensis (Netter; f. d. Art.) scheint (vgl. Poole, J. Wycliffe *De dominio divino* etc. p. XLVII) den Erzbischof als eine Quelle der Meinungen Wiclifs anzusehen (*auctoris ejus in hac schola Richardi*). Wenn aber Wiclif selbst (*De dominio divino* I, 14) den Erzbischof von Armagh und Thomas von Bradwardine *duo praecipui doctores nostri ordinis* nennt, so bezieht sich der Ausdruck bloß auf seine Zugehörigkeit zu den theologischen Lehrern der Universität Oxford und soll nicht (wie Lecher, Joh. v. Wiclif I, Leipzig 1873, 506, Anm. 2 meint) heißen, jene seien Männer, mit denen er sich in der Meinung eins wisse. Jedenfalls hat Wiclif, sagt selbst Poole (ib. p. XLVIII), sehr viel weiter gehende Folgerungen aus der Lehre Fitzralphs über das bürgerliche Dominium gezogen, als letzterer, nach seinem bekannten Charakter zu schließen, gethan haben würde. Auch Wadding will nicht zugeben, daß Fitzralph zu den